

E.5 Solaranlagen

Interaktion mit anderen Blättern: A.1, A.2, C.2, C.3, E.3, E.6, E.7

Staatsratsentscheid	Gesamtrevision	Teilrevision	Version 4 vom 11.03.2026
Beschluss durch den Grossrat	14.06.2017	03.09.2025	
Genehmigung durch den Bund	08.03.2018	11.03.2026	
	01.05.2019	XX.XX.2026	

Raumentwicklungsstrategie

5.1: Günstige Bedingungen für die lokale und erneuerbare Energieproduktion sowie für die Verwertung der Abwärme schaffen

5.3: Die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren

Instanzen

Zuständig: DEWK

Beteiligte:

- Bund
- Kanton: DFM, DGEIII, DIB, DJFW, DLW, DNAGE, DRE, DUW, DWNL, VRDMRU
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: Nachbarkantone, Energieversorgungsunternehmen, Natur- und Heimatschutzkommission, Unternehmen im Bereich Solartechnik

Ausgangslage

Die Solarenergie kann passiv als ein erneuerbarer einheimischer Energieträger genutzt werden, um den Energieverbrauch zu senken, oder aktiv, um mit Hilfe von Kollektoren, Solarzellen und Hybridkollektoren Wärme und Strom zu produzieren. Diese Ressource trägt zur angestrebten Strom- und Wärmeproduktion im Rahmen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Energiestrategien bei. Wenn die aktive Nutzung der Sonnenenergie gewisse Vorschriften bezüglich Integration nicht berücksichtigt, kann dies zu bedeutenden landschaftlichen, ökologischen und räumlichen Auswirkungen führen, dies gilt für Anlagen auf Gebäuden oder freistehende Anlagen. Bei grossen isolierten Projekten kann deshalb eine raumplanerische Koordination erforderlich sein.

Die Energieperspektiven 2050+ des Bundes zielen darauf ab, im Jahr 2035 1.860 GWh Wärme und 14.400 GWh Strom zu produzieren. Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, welches am 9. Juni 2024 vom Schweizer Volk angenommen wurde und am 1. Januar 2025 in Kraft trat, ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Es zielt insbesondere darauf ab, die inländische Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen rasch zu steigern und damit die Abhängigkeit von Energieimporten und das Risiko einer kritischen Versorgungslage zu verringern. Es legt auch fest, dass Grossanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse Vorrang vor Interessen von kantonaler und lokaler Bedeutung haben.

Dieses Koordinationsblatt gilt nicht für Anlagen sowie deren Anschlussleitungen, die unter die Übergangsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Energie vom 30. September 2022 (Art. 71a EnG) fallen.

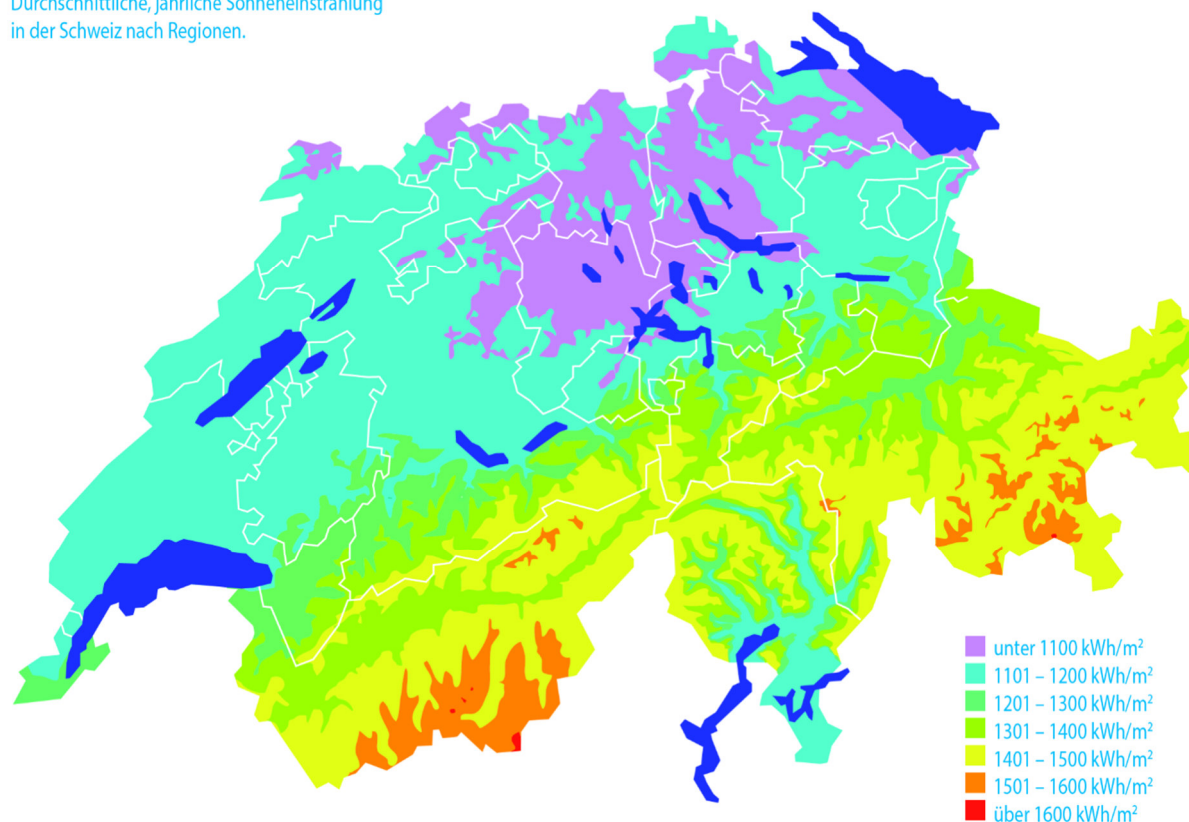
Das Wallis weist eine besonders günstige Sonneneinstrahlung auf (15 bis 20% über dem nationalen Durchschnitt). In seinem Bestreben, einer der wichtigsten nationalen Akteure bei der Erzeugung von Solarenergie zu werden und im Geiste der eidgenössischen Solidarität zu handeln, hat sich der Kanton das Ziel gesetzt, bis 2035 vorrangig auf Infrastrukturen 35 GWh Wärme und 900 GWh Strom zu erzeugen. 2022 betrug die ins Netz eingespeiste Stromproduktion 142 GWh. In diesem Zusammenhang führt das kantonale Energiegesetz (kEnG) seit dem 1. Januar 2025 die kantonale Bedeutung für photovoltaische Solaranlagen von mindestens 30 kWp

E.5 Solaranlagen

sowie die Pflicht zur Eigenstromerzeugung für neue Gebäude ein. Das Kantonale Produktionsziel berücksichtigt keine Projekte von nationalem Interesse. Es soll durch den Bau von grossen Solaranlagen (> 200 m²) im bebauten Gebiet, die multifunktional ausgerichtet sind, erreicht werden, mit einem geschätzten Potenzial von 1.000 bis 1.800 GWh/a. Zum bebauten Gebiet gehören im Sinne der unter «Dokumentation» erwähnten Studie «Solarenergie-Potenzial Photovoltaik – Bebautes Gebiet» insbesondere: Wasserkraftanlagen, Gebäude, Strasseninfrastruktur, Gewächshäuser, Kläranlagen und Freiflächen (z.B. Parkplätze, Steinbrüche, Deponien).

Der Kanton möchte, dass diese Anlagen überwiegend in den Händen von Walliser Körperschaften und anderen Walliser Akteuren (z.B. Energieversorgungsunternehmen, lokale Unternehmen, Pensionskassen, Privatpersonen) sind. Ein schnelles Wachstum der photovoltaischen Energie, die im Wesentlichen in den Händen der lokalen Körperschaften und Unternehmen bleibt und in das lokale Netz eingespeist wird, wird den Anteil in Walliser Händen erhöhen, um den Strombedarf des Kantons vor der Rückgabe der Wasserkraftkonzessionen zu decken.

Durchschnittliche, jährliche Sonneneinstrahlung
in der Schweiz nach Regionen.



Quelle: Swissolar

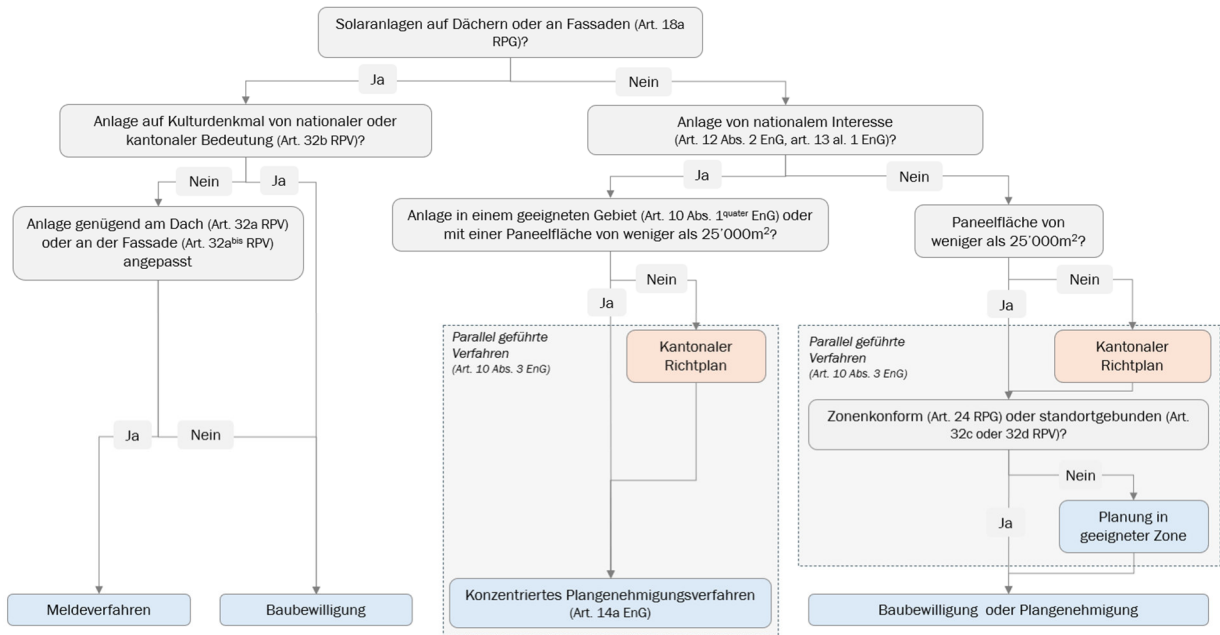
Gemäss Art. 8 Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG) bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan, vorbehaltlich der in der folgenden Abbildung genannten besonderen Verfahren. Sie unterliegen verbindlichen kantonalen Koordinationsregeln, die im Kapitel „Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung“ aufgeführt sind.

Als gewichtige Auswirkungen auf den Raum gelten insbesondere bedeutende Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens und die Erschliessung sowie entgegenstehende Interessen hinsichtlich der Nutzung des Bodens, bedeutende Verkehrsströme und die Erzeugung von Mehrverkehr sowie erhebliche Immissionen und hohe Umweltbelastungen (z.B. Luft, Lärm, Landschaft, natürliche Lebensräume).

E.5 Solaranlagen

Für die Installation von Solaranlagen, die im Sinne von Art. 18a Abs. 1 RPG (Art. 32a und 32a^{bis} Raumplanungsverordnung (RPV), Bauverordnung (BauV)) ausreichend an Dächern oder Fassaden angepasst sind, gilt das Meldeverfahren.

Solaranlagen auf Kulturgüter von nationaler oder kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG (Art. 32b RPV) sind der Baubewilligungspflicht unterstellt. Die Liste der Kulturgüter von kantonaler Bedeutung wird in der Dokumentation erwähnt.



Solaranlagen: verschiedene Fallbeispiele, Quelle: DRE und DEWK

Für freistehende Solaranlagen kann ein nationales Interesse zuerkannt werden, wenn sie eine mittlere erwartete Produktion in der Winterperiode (Oktober bis März) von mindestens 5 GWh erreichen (Art. 9a EnV). Der Bundesrat kann überdies ein nationales Interesse zuerkennen, wenn die geplanten Anlagen einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele leisten (Art. 13 Abs. 1 EnG).

Bei Anlagen von **nationalem Interesse (Art. 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 EnG)**, die in einem für ihren Betrieb **geeigneten Gebiet (Art. 10 Abs. 1 EnG) geplant** sind oder mit einer **Panneelfläche von $\leq 25'000 \text{ m}^2$** , ist lediglich ein **konzertiertes Plangenehmigungsverfahren (Art. 14a EnG)** erforderlich.

Für Anlagen **von nationalem Interesse (Art. 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 EnG)**, die **ausserhalb der für ihren Betrieb geeigneten Gebiete (Art. 10 Abs. 1 EnG) geplant** sind und mit einer **Panneelfläche von $\leq 25'000 \text{ m}^2$** , ist ein Eintrag des Vorhabens in den kantonalen Richtplan verbunden mit einem **konzertierten Plangenehmigungsverfahren (Art. 14a EnG)** erforderlich.

Die Arbeiten zur Ermittlung von Gebieten, die sich für den Betrieb von Solaranlagen im Sinne von Art. 10 Abs. 1 EnG eignen, sind im Gange. Diese Arbeiten stützen sich auf die vom Bund erarbeitete «Methodische Grundlage für die Evaluation geeigneter Gebiete gemäss Art. 10 EnG für freistehende Photovoltaikanlagen». Die Methodik basiert auf einer räumlichen Analyse, die negative (Ausschlusskriterien) und positive (Produktions- und Nutzungskriterien, Planungs- und Umweltkriterien) Planung kombiniert. Die aus diesen Arbeiten, deren Ergebnisse für 2027 erwartet werden, hervorgehenden geeigneten Gebiete, werden im Anhang des Koordinationsblatts aufgeführt.

E.5 Solaranlagen

Das folgende Verfahren gilt für alle Solaranlagen, die nicht auf Gebäuden installiert sind und die nicht von nationalem Interesse sind (insbesondere Art. 32c und 32d RPV):

- Anlage mit einer **Modulfläche von > 25'000 m²**: Eintrag des Projekts in den kantonalen Richtplan, gegebenenfalls gleichzeitig mit der Planung der entsprechenden Nutzungszone, dann Baubewilligung oder Plangenehmigung, je nach anwendbarer Gesetzgebung.
- Anlage bestehend aus einer **Modulfläche ≤ 25'000 m²**: gegebenenfalls Planung der entsprechenden Nutzungszone, dann Baubewilligung oder Plangenehmigung, je nach anwendbarer Gesetzgebung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW (für eine 5 MWp-Anlage werden mit der aktuellen Technologie 25'000 m² Solarpanels benötigt), die nicht an Gebäuden befestigt sind, einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPV unterliegen. Als Richtwert gilt, dass bei Photovoltaikmodulen mit einem elektrischen Wirkungsgrad von 20% 10'000 m² Modulfläche einer installierten Leistung von 2 MWp entsprechen.

Eine Verfahrenskoordination zwischen einem kommunalen Planungsinstrument und einer Plangenehmigung ist möglich.

Das kantonale Ziel hinsichtlich der Solarstromproduktion kann nicht ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Transport- und Versorgungsnetze sowie der Speichermöglichkeiten betrachtet werden. Die Planung von Solaranlagen im Wallis erfordert somit eine Koordination, sowohl auf wirtschaftlicher, ökologischer als auch auf raumplanerischer Ebene.

Koordination

Grundsätze

1. Fördern von geeigneten Solaranlagen im bebauten Gebiet, insbesondere durch die Ausstattung bestehender Bauten und Anlagen mit grossen Solaranlagen über 200m² und unter Berücksichtigung, dass Kultur- oder Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen (Art. 18a Abs. 3 RPG und 32b RPV).
2. Prüfen ob bei Renovierungsarbeiten der Gebäudehülle die Möglichkeit besteht, geeignete Solarpanels zu installieren, die technische Lösungen vorteilhaft mit den natürlichen Bedingungen (z.B. Sonneneinstrahlung, Höhe, Ausrichtung) kombinieren.
3. Ausstatten neuer Gebäude (insbesondere Dächer und Fassaden) mit Solaranlagen, wenn sich die technischen Lösungen und die natürlichen Bedingungen (z.B. Sonneneinstrahlung, Höhe, Ausrichtung) vorteilhaft kombinieren lassen.
4. Fördern von multifunktionalen Solaranlagen (z.B. Carports) und Vermeidung der Fragmentierung grosser Agrar- und Naturlandschaften, indem Infrastrukturen gebündelt werden, um den Boden massvoll zu nutzen.
5. Vorsehen von Solaranlagen, die sich ausserhalb der bebauten Umgebung befinden, nur in energietechnisch geeigneten Gebieten mit überwiegend günstigen Bedingungen und geringfügigen Auswirkungen auf Landschaften (insbesondere Objekte im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler), Denkmäler (insbesondere Objekte in den Bundesinventaren der Baudenkmäler), Biotope, Wälder, Grundwasser und landwirtschaftliche Flächen (insbesondere Ackerland).
6. Ausschiessen von Solaranlagen auf Fruchtfolgeflächen, Biotopen von nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservaten sowie Grundwasserschutzzonen S1.

E.5 Solaranlagen

7. Achten darauf, dass innerhalb des Projektperimeters der Solaranlagen die Auswirkungen auf Wildtiere und ihre Lebensräume, die Umwelt, Ortsbilder sowie historische Wege minimiert werden, und bei Bedarf geeignete Ersatzmassnahmen umsetzen, um einen allgemeinen Mehrwert für die Landschaft, die Erhaltung der Biodiversität und die Umwelt zu schaffen.
8. Aufnehmen in den kantonalen Richtplan aller Solaranlagen mit einer Fläche von mehr als 25'000 m² Photovoltaikmodulen, mit Ausnahme von Projekten von nationalem Interesse, die in einem geeigneten Gebiet geplant sind.
9. Prüfen, dass Solaranlagen, welche nicht im bebautem Gebiet installiert werden, in geeigneten Zonen geplant werden und die Auswirkungen auf den Raum so gering wie möglich gehalten werden.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) aktualisiert je nach Bedarf die kantonale Strategie in Bezug auf die Solarenergie, wobei namentlich die vorgegebenen Ziele sowie die Massnahmen und Ressourcen für deren Umsetzung bezeichnet werden;
- b) rüstet kantonale Gebäude und Infrastrukturanlagen mit Solaranlagen aus und prüft die Zweckmässigkeit der Installation von Solaranlagen auf Grundstücken, die ausserhalb der Bauzone liegen und sich in seinem Besitz befinden;
- c) bestimmt, nach Konsultation der Gemeinden, Gebiete, die sich für den Bau von grossen Solaranlagen eignen, insbesondere solche von nationalem Interesse;
- d) sieht ein konzertiertes Plangenehmigungsverfahren für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solaranlagen von nationalem Interesse vor;
- e) identifiziert günstige Standorte für photovoltaische Solaranlagen mit einer Fläche von mehr als 200 m² im bebauten Gebiet;
- f) verlangt bei der Erteilung der Baubewilligung Garantien, insbesondere finanzieller Art, dafür, dass die ausserhalb des bebauten Gebiets liegende Solaranlage nach Ende der Nutzung abgebaut wird und dass der Standort vom Eigentümer wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
- g) unterstützt aufgrund der eidgenössischen und kommunalen Massnahmen, der Marktentwicklung, der einschränkenden Rahmenbedingungen, der zur Verfügung stehenden Budgets und Ressourcen die Installation von Solaranlagen;
- h) empfiehlt bewährte Praktiken und technologische Produkte sowie Planungsmassnahmen, die eine bessere Integration von Solaranlagen in die Landschaft ermöglichen und eine Begrenzung der Blendwirkung;
- i) erfüllt die mit der Solarenergie zusammenhängenden Planungs-, Koordinations- und rechtlich/technischen Unterstützungsaufgaben, welche in seinen Zuständigkeitsbereich fallen;
- j) prüft in Zusammenarbeit zwischen der DEWK und der DRE für jedes Photovoltaik-Projekt ausserhalb der Bauzone, ob ein Verfahren erforderlich ist.

Die Gemeinden:

- a) gewährleisten auf ihrem Gemeindegebiet die Planung der Energieversorgung, durch eine kommunale oder idealerweise eine interkommunale Energieplanung;
- b) prüfen, im Rahmen ihrer Energieplanung, die Gebiete auf ihrem Territorium, die sich für die Installation von Solaranlagen mit einer Fläche von 200 m² oder mehr im bebauten Gebiet eignen;

E.5 Solaranlagen

- c) berücksichtigen in ihrer Raum- und Energieplanung die vom Kanton als günstig für den Bau von grossen Solaranlagen bezeichneten Gebiete ihres Territoriums;
- d) prüfen die Zweckmässigkeit, kommunale Gebäude mit Solaranlagen auszustatten, die so weit wie möglich die verfügbare Fläche abdecken für die Warmwasseraufbereitung, die Heizung bzw. für die Stromproduktion zu nutzen;
- e) erfüllen die mit der Solarenergie zusammenhängenden Planungsaufgaben, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen (geeignete Nutzungszone);
- f) informieren und unterstützen Bürger und Unternehmen bei der Installation von Solaranlagen.

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung (Solaranlagen mit einer Paneelfläche von > 25'000 m², die ausserhalb der geeigneten Gebiete liegen)

Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf die Raum und Umwelt sollten in die Kategorie «Festsetzung» klassiert werden. Die Aufnahme eines Projekts in die Festsetzung ist keine Garantie für die Umsetzung des ursprünglich vorgesehenen Projekts. Die Projekte werden der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass das Projekt die folgenden Bedingungen erfüllt:

- I. die zuständigen Gemeindebehörden unterstützen das Projekt und koordinieren es mit den betroffenen Nachbargemeinden;
- II. der oder die durch den Bau des Projekts betroffenen Grundeigentümer haben ihr Einverständnis gegeben;
- III. für Projekte, die nicht unter Art. 32c oder Art. 32d RPV fallen, muss die Stromerzeugungskurve so weit wie möglich über den Tag verteilt werden. Die Winterproduktion (Anfang Oktober bis Ende März) sollte bevorzugt werden. Wenn der Standort dies zulässt, müssen mindestens 40% der Jahresproduktion im Winter erfolgen; wenn der Standort dies nicht zulässt, müssen die Paneele um mindestens 70 Grad geneigt sein;
- IV. die Möglichkeit des Transports von Anlagen während der Bauphase, indem so weit wie möglich die bestehenden Zufahrten genutzt wird, und der Zugang zu diesen während der Betriebs- und Wartungsphase und sind nachgewiesen;
- V. der Netzbetreiber bestätigt die Möglichkeit, die geplante Anlage ans Stromnetz anzuschliessen;
- VI. der Anschluss ans Netz kann auf dem Grossteil des Trassees der Stromleitungen unterirdisch erfolgen unter Einhaltung der Bundesanforderungen und unter Berücksichtigung der gängigen Praxis in Bezug auf den Mehrkostenfaktor;
- VII. falls das Projekt innerhalb eines Naturparks, eines Biosphärenreservats, eines RAMSAR- oder eines Smaragd-Gebiets liegt, müssen die räumlichen Auswirkungen und Folgen zuvor mit den zuständigen Dienststellen geprüft werden;
- VIII. die Prüfung hat ergeben, dass das Solarprojekt und der Anschluss an das Stromnetz die Objekte von nationaler Bedeutung, das heisst die in Bundesinventaren (z.B. BLN, IVS, ISOS) klassifizierten Objekte sowie die UNESCO-Welterbestätten, die eidgenössischen Jagdbanngebiete, überregionalen Wildtierkorridore, Grundwasserschutzzonen und -areale, Wälder und Gewässerräume (GWR) nicht erheblich beeinträchtigen. Projekte von nationalem Interesse vermeiden die Beeinträchtigung dieser Interessen so weit wie möglich;
- IX. die Prüfung hat ergeben, dass das Solarprojekt und der Anschluss an das Stromnetz Schutzgebiete von kantonaler (z.B. kantonale Inventare, Schutzbeschlüsse, Wildruhezonen, Ortsbilder, geschützte Objekte) und kommunaler Bedeutung (Natur- und Landschaftsschutzzonen, landwirtschaftliche Schutzzonen), für die Landwirtschaft besonders geeignetes Land (Landwirtschaftszone 1), kantonale Jagdbanngebiete,

E.5 Solaranlagen

regionale Wildtierkorridore, prioritäre Lebensräume von Wildtieren und Vögeln, Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete (z.B. optische Wirkung, störende Reflexion des Sonnenlichts, nichtionisierender Strahlung) sowie Naturgefahren und grosse Flächen intakter Naturlandschaften so weit wie möglich vermeiden. Die nationalen und kantonalen Interessen der erneuerbaren Energieproduktion sind zu berücksichtigen;

- X. falls sich das Projekt in der Nähe einer Zone für landschaftsprägende geschützte Bauten oder Weiler- und Erhaltungszonen befindet, ist eine positive Beurteilung der kantonalen Baukommission (KBK) erforderlich;
- XI. die multifunktionale Nutzung des Bodens muss geprüft werden (z.B. Agrovoltaikprojekt). Falls sich das Projekt in der Landwirtschaftszone befindet, muss die landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet bleiben, eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft muss durchgeführt worden sein, insbesondere muss die Aufrechterhaltung und der Vorrang der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet sein und die für die Landwirtschaft zuständige Dienststelle hat das Vorhaben positiv beurteilt;
- XII. das Projekt belegt, dass die Anforderungen bezüglich der Sicherheit des Strassenverkehrs, der Avifauna, der Luftfahrt und der Aktivitäten des Militärs sowie in Bezug die geotechnischen Gegebenheiten berücksichtigt wurden.

Dokumentation

Kanton Wallis, **Solarenergie-Potenzial Photovoltaik – Bebautes Gebiet**, 2022

Bundesrat, **Energieperspektiven 2050+**, 2020

DfE, **Energieland Wallis : Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung. - Vision 2060 und Ziele 2035**, 2019

Bundesrat, **Energiestrategie 2050**, 2018

BAFU, **Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)**, 2017

DVER, **Strategie Effizienz und Energieversorgung**, Bericht an den Staatsrat, 2013

DVER, **Strategie Effizienz und Energieversorgung – Teilstrategie "Photovoltaik"**, Bericht an den Staatsrat, 2013

ASTRA, **Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)**, 2010

BABS, **Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung**, 2021

BAK, **Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)**, 2024

DIB, **Inventar der Kulturgüter von kantonaler Bedeutung**, (in Erarbeitung)

E.5 Solaranlagen

Anhang: Projekte für grosse Solaranlagen im Wallis (Stand am 11.03.2026)



Nr.	Projekt	Gemeinden	Projektträger	Gewähltes Verfahren	Geschätzte Produktion (GWh/Jahr)	Koordinationsstand	Datum des erläuternden Berichts
1	Centrale photovoltaïque flottante au Lac des Toules	Bourg-St-Pierre	Romande Energie	Plangenehmigung (kWRG)/ DNP	22-50	Festsetzung	30.06.2021
2	Autoroute solaire	Fully, Martigny	ServiPier	Baubewilligung	20 (1. Phase)	Festsetzung	15.06.2022
3	Gondosolar	Zwischbergen	Gondosolar	Umzonung ZNP und DNP / Plangenehmigung / Baubewilligung	23.3		26.08.2022